

solchen ohne derartige Tätigkeit vorlagen und die den Verfassungsgerichtshof veranlaßt haben, mit Erk. Slg. 6410/1971 den § 37 lit. b LDG als verfassungswidrig aufzuheben.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin gegen die Verfassungsmäßigkeit der von der belangten Behörde angewendeten Bestimmungen des LDG trifft somit nicht zu. Da beim Verfassungsgerichtshof — vom Beschwerdefall aus gesehen — auch in anderer Hinsicht keine Bedenken gegen diese Gesetzesbestimmungen entstanden sind, hat er sich nicht veranlaßt gesehen, das von der Beschwerdeführerin angeregte Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich des § 35 LDG einzuleiten.

4. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat durch den angefochtenen Bescheid somit nicht stattgefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

7492

Zollgesetz; Verschreibung von Eingangsabgaben; kein Verstoß gegen Art. 6 MRK; keine Willkür

Erk. v. 5. März 1975, B 230/74

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Zollamt K hat mit Bescheid vom 2. August 1973 festgestellt, daß für den Beschwerdeführer gemäß § 174 Abs. 3 lit. a in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Zollgesetz 1955 die Eingangsabgabenschuld hinsichtlich der in den Anlagen des Bescheides angeführten Waren kraft Gesetzes in den Jahren 1969 bis 1972 entstanden ist und daß gemäß § 175 Abs. 1 leg. cit. die auf die Waren entfallenden Eingangsabgaben gleichzeitig fällig geworden sind; der Beschwerdeführer wurde eingeladen, diese Eingangsabgaben in der Höhe von 189.822 S zuzüglich eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 1 und § 219 Bundesabgabenordnung in der Höhe von 3796 S, somit den Gesamtbetrag von 193.618 S, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einhebung veranlaßt werden müßte.

Über die Berufung des Beschwerdeführers hat die Finanzlandesdirektion für Kärnten mit Berufungsentscheidung vom 16. Juli 1974, Zl. 28/58-VI-1974, zu Recht erkannt: der Berufung wurde teilweise stattgegeben; die Abgabenschuldigkeiten wurden mit 155.745 S festgesetzt; der Säumniszuschlag wurde mit dem Betrag von 3115 S ausgewiesen; im übrigen wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid, und zwar insoweit als damit die Berufung als unbegründet abgewiesen worden ist, richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der der Beschwerdeführer die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG), des fair trial und der Vermutung, daß bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist (Art. 6 Abs. 1 und 2 MRK), des Eigentumsrechtes (Art. 5 StGG und Art. 1 des (1.) Zusatzprotokolls zur MRK) sowie des Gleichheitsrechtes (Art. 2 StGG in Verbindung mit Art. 7 B-VG und Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain) geltend machte und als Sachentscheidung die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. a) Der Beschwerdeführer verweist auf die Ausführungen von P a h r-M a c h a c e k, Die MRK und das Verwaltungsverfahren, Anwaltsblatt Nr. 8/9/1972 S. 224, wo als Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dargelegt ist, daß „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“, die die private Rechtssphäre — sei es unmittelbar oder mittelbar — betreffen, gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention „Tribunals“, Gerichten im Sinne des Art. 6 vorbehalten seien und daß ein Verfahren schon dann „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ zum Gegenstand habe, wenn dessen Ausgang für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen von Bedeutung ist.

Der Beschwerdeführer geht davon aus, daß die belangte Behörde über zivilrechtliche Ansprüche entschieden habe, was insbesondere dadurch augenfällig werde, daß das LG Klagenfurt in dem Finanzstrafverfahren 14 Vr 639/74 mit einer Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers vom 16. Jänner 1974, die Beschlagnahme sämtlicher in den Listen I bis XVII des Zollamtes Klagenfurt verzeichneten Sachen, sofern diese nicht bereits ausgefolgt worden seien, aufzuheben, die Erlassung des Berufungsbescheides durch die belangte

Behörde abgewartet habe. Der Ausgang des Eingangsabgabenverfahrens sei daher sowohl für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, als auch für eine allenfalls gegen den Beschwerdeführer noch zu erhebende strafrechtliche Anklage nach dem Finanzstrafgesetz von wesentlicher Bedeutung.

b) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 210/1958 (die gemäß dem BVG BGBl. 59/1964 in Verfassungsrang steht) — im folgenden mit MRK bezeichnet — enthält in Art. 6 Abs. 1 Bestimmungen, die das Verfahren und die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen regeln. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 38 ff. MRK) hat in dem in der Beschwerdesache Ringeisen gegen die Republik Österreich am 16. Juli 1971 erlassenen Urteil (in Punkt 94) ausgeführt (Annuaire XIV 1971 S. 851):

„Pour que l' article 6 § 1 s'applique à une contestation, il n'est pas nécessaire que, comme l'ont admis la majorité de la Commission et le Gouvernement, les deux parties au litige soient des personnes privées. Le libellé de l'article 6 § 1 est beaucoup plus large; les termes français 'contestations sur (des) droits et obligations de caractère civil' couvrent toute procédure dont l'issue est déterminante pour des droits et obligations de caractère privé. Le texte anglais, qui vise, the determination of (...) civil rights and obligations', confirme cette interprétation.

Peu important dès lors la nature de la loi suivant laquelle la contestation doit être tranchée (loi civile, commerciale, administrative, etc.) et celle de l'autorité compétente en la matière) juridiction de droit commun, organe administratif, etc.).“

Diese allgemeinen Ausführungen des Urteiles stehen in Zusammenhang mit den unmittelbar anschließenden, auf die Beschwerdesache Ringeisen bezogenen Darlegungen, gemäß denen der bekämpfte Bescheid der Oberösterreichischen Landesgrundverkehrskommission entscheidend sein sollte für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Ringeisen als Käufer von Grundstücken und den Verkäufern, und dieser Umstand genüge, um dem Gerichtshof die Prüfung der Frage aufzugeben, ob die in dieser Sache durchgeführten Verfahren den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 MRK entsprochen hätten oder nicht (siehe dazu den im Erk. des VfGH Slg. 7014/1973 wiedergegebenen Teil aus Punkt 94 des Urteiles).

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes kann aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache Ringeisen nicht der Schluß gezogen werden, daß ein Verfahren schon dann zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zum Gegenstand hat, wenn sein Ausgang für solche Ansprüche und Verpflichtungen von Bedeutung ist, sondern nur dann, wenn sein Aus-

gang für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen deshalb bestimmend bzw. entscheidend (déterminant) ist, weil der behördliche Abspruch entweder unmittelbar solche Rechte und Verpflichtungen zum Gegenstand hat oder weil er rechtliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit solcher Rechte und Verpflichtungen betrifft.

Demnach hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid, der die Festsetzung von Eingangsabgaben zum Gegenstand hat, nicht über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entschieden.

Damit erweist sich die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei deshalb in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden, weil die Behörde zu Unrecht über zivilrechtliche Ansprüche entschieden habe, wozu nach Art. 6 MRK nur ein „tribunal“ im Sinne der MRK befugt sei, als nicht stichhältig.

2. a) In der Beschwerde ist ausgeführt, der gegenständliche Fall zeige, daß der Beschwerdeführer genötigt sei, sich vor allem auf die Bestimmungen der MRK zu berufen, deren Art. 6 Abs. 1 u. a. vorsehe, daß jedermann darauf Anspruch habe, daß seine Sache innerhalb einer angemessenen Frist gehört und entschieden werde.

Gegen den bloß mündlich erteilten Auftrag des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Salzburg vom 22. Dezember 1972 an den Gendarmerieposten F am See, das Wohnhaus des Beschwerdeführers zu durchsuchen, habe er sich in erfolgsversprechender Weise bisher nicht zur Wehr setzen können, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 6815/1972) Amtshandlungen, die von der Gendarmerie entsprechend demgemäß erteilter richterlicher Anordnung durchgeführt würden, dem Gericht, nicht aber der Dienstbehörde der Gendarmerie (Bezirkshauptmannschaft) zuzurechnen seien.

Gerade der gegenständliche Fall zeige, wie eng die zivilrechtlichen Ansprüche mit der strafrechtlichen Seite des Falles verknüpft seien, so daß man durchaus sagen könne, die belangte Behörde habe mit der bekämpften Berufungsentscheidung in einer Zollstrafsache, für welche ursprünglich auch das Zollamt K zuständig gewesen sei, entschieden. Bescheide der Finanzämter in Strafsachen widersprächen jedoch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK und seien darum nichtig.

Unzulässig erscheine auch die im Finanzstrafgesetz enthaltene Zweigleisigkeit bezüglich der Zuständigkeit, nämlich einmal der Finanzbehörden und bei Überschreitung eines bestimmten Betrages

(vorliegendenfalls wohl gemäß § 53 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz: 50.000 S) der Gerichte. Die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung des gesamten Komplexes ergebe sich daraus, daß nach der österreichischen Rechtsordnung die Gerichte an rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (hier der Finanzbehörden), gegen welche es im Sinne der MRK nur einen unzulänglichen Rechtsschutz gebe, gebunden seien. Dadurch wirke die verfassungswidrige Einrichtung der Verwaltungsbehörden, welche über zivilrechtliche Ansprüche entscheiden, sich im Bereiche des Justizrechtes, und hier sogar auf strafrechtlichem Gebiet, zum Nachteil des Rechtsunterworfenen aus.

Der Beschwerdeführer verweist auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 7099/1973 und meint, wenn hiernach die Errichtung der Landesgrundverkehrsbehörde nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970 nicht dem Art. 6 Abs. 1 MRK entspreche, so müsse dies in noch viel höherem Maße auch für die Finanzlandesdirektionen, im gegenständlichen Fall für die Finanzlandesdirektionen für Kärnten, gelten.

b) Aus diesen Ausführungen ist für die Beschwerde deshalb nichts zu gewinnen, weil der Auftrag des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes S zur Hausdurchsuchung nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist und weil mit diesem Bescheid auch nicht über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (siehe hiezu vorstehenden Punkt 1 b) entschieden worden ist. Auf diese Ausführungen war daher nicht einzugehen.

Es sei nur bemerkt, daß die Garantien des Art. 6 MRK keine Anwendung auf Verfahren finden, die nicht vor einem „Gericht“ (nach der englischen Textfassung „tribunal“, nach der französischen Textfassung „tribunal“) im Sinne dieses Artikels stattfinden; hiezu wird auf die Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 7. Mai 1962 Requête Nr. 1329/62 (Annuaire V 1962 S. 209) hingewiesen, wo ausgeführt ist: „Considérant, pour autant que la requérante allègue une violation de l' article 6 de la Convention, qu'il convient d' observer que cet article ne s' applique qu'à la procédure devant les tribunaux; ... Par ces motifs, la Commission declare la requête irrecevable.“

3. a) Nach Meinung des Beschwerdeführers liegt auch ein Verstoß gegen Art. 1 des (1.) Zusatzprotokolls zur MRK vor, da niemandem sein Eigentum entzogen werden dürfe, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlange und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen. Die Vorschreibung von Eingangsabgaben durch

die belangte Behörde sei bedingt durch eine durch das Gesetz (§ 140 Abs. 3 StPO und durch § 89 Finanzstrafgesetz) nicht gedeckte Hausdurchsuchung, welche durch den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes S angeordnet worden sei. Im Zusammenhalt mit der durchgeführten Beschlagnahme (welche jedenfalls unter dem Verbot des Übermaßes stehe), stelle sich der angefochtene Bescheid, der für die beschlagnahmten Gegenstände noch eine Eingangsabgabenschuld vorschreibe, als eine unzulässige enteignungsähnliche Maßnahme dar.

b) Der angefochtene Bescheid betrifft die Festsetzung einer Eingangsabgabenschuld, die gemäß § 174 Abs. 3 lit. a des Zollgesetzes 1955, BGBl. 129/1955, in den Jahren 1969 bis 1972 entstanden und gemäß § 175 Abs. 1 dieses Gesetzes mit ihrem Entstehen fällig geworden ist. Der in der Beschwerde hergestellte Zusammenhang mit der nach dem Entstehen der Zollschuld vorgenommenen Beschlagnahme einfuhrzollpflichtiger Waren ist nicht gegeben. Es können daher auch die an den angenommenen Zusammenhang von Beschlagnahme und Vorschreibung der Eingangsabgabenschuld geknüpften Überlegungen des Beschwerdeführers nicht zielführend sein.

Dem steht nicht der Umstand entgegen, daß die einfuhrzollpflichtigen Waren bei einer vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes S angeordneten Hausdurchsuchung festgestellt worden sind und in der Folge noch vor Erlassung des die Festsetzung der Eingangsabgabenschuld betreffenden Bescheides eine Beschlagnahme erfolgt ist.

4. a) Der Beschwerdeführer behauptet auch, daß die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des bekämpften Bescheides in zweifacher Hinsicht aktenwidrig seien.

b) Mit diesem Vorbringen wird jedoch eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nicht dargetan. Die aktenwidrige Annahme des Sachverhaltes in einem wesentlichen Punkt ist eine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, die gemäß § 42 Abs. 2 lit. c Punkt 1 VwGG 1965, BGBl. 2/1965, vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmen ist. Daß aber die behaupteten aktenwidrigen Ausführungen der belangten Behörde eine qualifizierte, in die Verfassungsstufe hineinreichende Verletzung von Verfahrensvorschriften darstellen würde, ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen und auch im Verfahren nicht hervorgekommen.

5. a) Nach Meinung des Beschwerdeführers sei es ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des fair trial,

wenn zunächst ohne gesetzliche Deckung im Wohnhaus des Beschwerdeführers unzählige Sachen, darunter Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens beschlagnahmt würden und sodann von der belangten Behörde unter Hinweis auf die bloß einfachgesetzlichen Bestimmungen des § 138 Bundesabgabenordnung dem Beschwerdeführer die Beweislast aufgebürdet werde. Wenn die belangte Behörde dem Beschwerdeführer attestiere, daß er seiner Mitwirkungspflicht bei der Klärung des Falles durch die Vorlage von Rechnungen und Zollzahlungsbestätigungen in großem Maße nachgekommen sei, so sei es dennoch naheliegend und denkmöglich, daß er in den vergangenen Jahren über weitere inländische Rechnungen bzw. Verzollungsbelege verfügt habe, die nun nur deshalb nicht mehr vorhanden seien, weil man als Privatmann Belege vielfach nicht aufhebe und dazu auch durch keine gesetzliche Bestimmung verpflichtet werde. Dies müsse aber zur Folge haben, daß dadurch auch einer Privatperson, die derartige Belege nicht aufbewahre, keine Rechtsnachteile erwachsen dürften. Gerade weil der Beschwerdeführer seiner (einfachgesetzlich normierten) Mitwirkungspflicht nachgekommen sei, sei wegen der im Abgabenverfahren herrschenden Offizial- und Untersuchungsmaxime schon rein rechtslogisch davon auszugehen, daß nicht behauptete oder unbewiesen gebliebene anspruchsbegründende bzw. erhöhende Sachverhaltsmerkmale (Tatsachen) zu Lasten der Abgabenbehörde gehen (Dr. Wolfgang Vogel in ÖStZ 1974, S. 142). Da die belangte Behörde dessenungeachtet dem Beschwerdeführer die Beweislast aufbürde, stelle dies einen Mißbrauch des Ermessens dar, der Willkür sei und worüber der Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitssatzes zu erkennen habe (Slg. 5587/1967 und 5491/1967). Die belangte Behörde bestreite auch nicht, daß der Konvention durch das BGBl. 59/1964 Verfassungsrang zukomme. Die Auffassung der Berufungsinstanz, daß die zitierte Konvention, insbesondere deren Art. 6 Abs. 2 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar wäre, sei jedoch verfehlt.

b) Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid nicht über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entschieden (siehe hiezu vorstehenden Punkt 1 b); sie hat auch nicht in einer Strafsache entschieden. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß die Bestimmungen des Art. 6 MRK einen verfassungsgesetzlichen Maßstab für den angefochtenen Bescheid bilden.

Die Bestimmungen des § 138 der Bundesabgabenordnung — BAO, BGBl. 194/1961, über die Beweislast enthalten nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes keine Überbürdung auf den Abgabepflichti-

gen, die mit der im Abgabungsverfahren gemäß § 115 BAO geltenden Offizialmaxime unvereinbar wäre. Die belangte Behörde behauptet zwar in dem angefochtenen Bescheid, daß die Beweislast im Abgabungsverfahren den Abgabepflichtigen treffe, bemerkt jedoch unmittelbar anschließend, daß der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht bei der Klärung von Zweifeln ohnedies durch Vorlage von Rechnungen und Zollzahlungsbestätigungen in großem Maße nachgekommen sei, weil er seine Rechnungen und Belege — auch für weiter zurückliegende Jahre — in mustergültiger Weise aufbewahrt gehabt habe, „woraus wiederum geschlossen werden kann, daß der Berufungswerber (d. i. der Beschwerdeführer) nunmehr über keine weiteren inländischen Rechnungen bzw. Verzollungsbelege mehr verfüge, die dem Nachweise (bzw. der Glaubhaftmachung) des Erwerbes von Waren in Österreich bzw. der Verzollung von weiteren Waren dienen könnten“. Daraus ist zu ersehen, daß die Behörde bei Anwendung der Bestimmungen der BAO nicht willkürlich vorgegangen ist. Ob die Behörde im übrigen die Bestimmungen der BAO über die Beweislast richtig angewendet hat, ist eine Frage der Anwendung einfachgesetzlicher Bestimmungen, über die nicht vom Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG, sondern ausschließlich vom Verwaltungsgerichtshof zu erkennen ist.

6. a) Der Beschwerdeführer beruft sich auch auf seine Eingabe vom 28. Dezember 1973 an das Landesgericht S, in der er eine Rechnung eines Villacher Dachdeckungs-Unternehmens betreffend 7 Packungen Eternitplatten, die in Liste VI enthalten seien, vorgelegt habe und für die von ihm der Beweis habe erbracht werden können, daß er sie im Inland erworben habe.

b) Der Beschwerdeführer will mit diesem Vorbringen offenbar einen Mangel in der Beweiswürdigung der belangten Behörde dartun. Demgegenüber ist auf Punkt 6 in der Begründung des angefochtenen Bescheides zu verweisen, wonach die in Liste VI unter Pos. 18 (in der Beschlagnahmeanzeige unter Pos. 14) angeführten 7 Pakete Eternitplatten noch die ÖBB-Etiketten des Aufgabebahnhofes S tragen, die ihrerseits mit den Frachtbriefauszügen übereinstimmen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist somit nicht geeignet, einen Mangel darzutun, der den angefochtenen Bescheid mit Verfassungswidrigkeit belasten würde.

7. Zusammenfassend ist festzustellen:

a) Da mit dem angefochtenen Bescheid nicht über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entschieden worden ist und dieser

Bescheid auch nicht eine Strafsache zum Gegenstand hat, treffen die aus der gegenteiligen Annahme abgeleiteten Folgerungen des Beschwerdeführers nicht zu; insbesondere sind die behaupteten Verstöße gegen Art. 6 MRK nicht gegeben. Es hat daher weder die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter noch die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes des fair trial und der Vermutung, daß bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, stattgefunden.

b) Da die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Festsetzung von Geldleistungen nicht auf Grund von verfassungswidrigen Vorschriften und auch nicht auf Grund eines Verfahrens, in welchem verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt worden sind, erfolgt ist, hat die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes nicht stattgefunden.

c) Da die belangte Behörde nicht Willkür geübt hat, insbesondere nicht dadurch, daß sie dem Beschwerdeführer die Beweislast aufbürdete, hat auch die behauptete Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrechtes nicht stattgefunden.

d) Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

Ob die Behörde im übrigen eine rechtsrichtige Entscheidung getroffen hat, darüber zu erkennen ist der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG nicht berufen.

7493

Bgld. Grundverkehrsgesetz; willkürliche Versagung einer Genehmigung

Erk. v. 6. März 1975, B 130/74

Der Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Grundverkehrs-Landeskommission für das Burgenland beim Amt der Burgenländischen Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Feber 1974, Zl. V/ 1-31-1-1973, der Berufung des Beschwerde-